

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 111/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Peter T [REDACTED],
44 L [REDACTED] Road, C [REDACTED], [REDACTED], Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
K [REDACTED] ring 9, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Luchs, Dr. Lang und Görtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 6. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Der Beklagte verweigert Abhilfe auch mit der Ermessens-
erwägung, der Kläger habe den Antrag auf Zweitverfahren erst am 29. Dezember 1978 und somit verspätet gestellt. Das Berufungsgericht verneint, daß der Kläger einen triftigen Grund angegeben habe, warum er erst so spät mit dem Antrag auf Zweitverfahren hervorgetreten sei. Seine Entschuldigung, er habe den ersten Bescheid aus dem Jahre 1970, der seinem Rechtsanwalt zugestellt worden sei, nicht erhalten und auch die Verbindung zu diesem Anwalt verloren, entlaste ihn nicht, weil er sich selbst beim Bundesverwaltungsamt nach dem Stand seines Verfahrens habe erkundigen müssen. Diese Ausführungen,

- 3 -

die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegen, tragen das Berufungsurteil. Sie halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 144), da der Kläger mit seinem Abhilfeantrag unter Wiederholung seines früheren Vorbringens nur behauptet hat, durch den Bescheid vom 9. Oktober 1970 sei falsch entschieden worden. Erstmals mit der Beschwerde beruft sich der Kläger darauf, daß erst durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigungsfähigkeit von Arbeitsunfällen in RzW 1977, 166 eine Änderung der Rechtslage eingetreten sei, die den Abhilfeantrag gerechtfertigt habe. Mit diesem Vorbringen kann der Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden. Die von der Beschwerde aufgeworfene rechtsgrundsätzliche Frage stellt sich daher hier nicht.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)